



Jg. 25 · Nr. 8

# HEIDENAUER



# Journal

11. April 2025

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

# HEIDENAUER OSTERFLAIR

*... das farbenfrohe Projekt zum Fest im Stadtzentrum*



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**  
von Bund, Ländern und  
Gemeinden

### In dieser Ausgabe:

Seite 3 - Unser Thema

Seite 4 - Das Leben in der Stadt

Seite 12 - Kinder und Familie

Seite 15 - von euch für euch - die Jugendseite

Seite 16 - Senioren in Heidenau

Seite 17 - Kirchen in Heidenau und Umgebung

Seite 18 - **Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 42 - Not- und Bereitschaftsdienste



## Unser Thema

### Heidenauer Osterflair

... das farbenfrohe Projekt zum Fest im Stadtzentrum

#### Einladung

Liebe kleine und große Heidenauerinnen und Heidenauer,  
Ostern ohne Osterei ist für viele Menschen unvorstellbar. Das bunt bemalte oder anderweitig kunstvoll gestaltete Osterei gehört zum Fest dazu.



Mit der Symbolkraft des Ostereis, das für Glück und Zufriedenheit steht, setzen wir ein weiteres Mal die Ernst-Thälmann-Straße dekorativ in Szene und wünschen Ihnen auf diese Weise alles Gute und **FROHE OSTERN.**

Vom **04.04.2025 – 28.04.2025** laden wir Sie herzlich in das Stadtzentrum zum Osterspaziergang ein. Vor Ort können Sie viele, farbenfrohe XL-Ostereier entdecken und an einem Gewinnspiel teilnehmen.

#### Mitmachen lohnt sich

Das Dekor der XL-Eier besteht aus vielen einzelnen Punkten mit farbigen Kringeln. Uns interessiert wie viele rote Kringel Sie entdecken können? Zählen Sie nach! Das Ergebnis können Sie in dem unten angefügten Coupon eintragen und im Briefkasten des Zentrumsmanagements am Stadthaus, Bahnhofstraße 8, einwerfen oder ein Foto (Scan) des Coupons an [simone.schoene@steg.de](mailto:simone.schoene@steg.de) senden.



#### Attraktive Preise warten auf ihre Gewinner

- Handy Samsung Galaxy A16 5G – myeXtra Heidenau
- Dynamo Fußball – Sporthaus Heidenau
- Tank-Gutschein 50,00 EUR – Autohaus Streit
- Geschenk-Gutschein 40,00 EUR – Goldschmiede Kurzwaski
- Geschenk-Gutschein 50,00 EUR – Celly`s Moden
- Kuschelkissen "Teddy mit Herz" – Parfümerie Küchler
- Body-Vital-Set von Charlotte Meentzen – Parfümerie Küchler
- Wärme-Stofftier mit Kräuterfüllung (nach Wahl) – Hirsch Apotheke



#### Danke, an alle Sponsoren die diese Osteraktion unterstützen!

Die Auslosung der Preise erfolgt, unter Ausschluss des Rechtsweges, am 29.04.2025. Alle Gewinner werden im Heidenauer Journal bekannt gegeben.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie beim Osterei-Rätsel mitmachen und eifrig die roten Kringel zählen.

Wenn nicht, laden wir Sie dennoch herzlich in Heidenaus StadtMitte ein. Hier gibt es immer etwas zu entdecken!

Beste Grüße und eine gute Zeit für Sie

*Ihre Simone Schöne  
Zentrumsmanagerin  
im Auftrag der Stadt Heidenau*



Das Projekt wird im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- Ortskerne“ im Heidenauer Fördergebiet „Heidenau StadtMitte neu denken“ unterstützt.

#### Coupon

Bei meinem Osterspaziergang konnte ich auf den XL- Ostereiern

\_\_\_\_\_ rote Kringel entdecken.

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

E-Mail

Im Falle eines Gewinns würde ich mich über folgenden Preis freuen

\_\_\_\_\_

oder

\_\_\_\_\_

(Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.)

## Das Leben in der Stadt

### Einwohnerversammlung 2025

Am 18. März 2025 lud Bürgermeister Jürgen Opitz zur diesjährigen Einwohnerversammlung in die Aula des Pestalozzi-Gymnasiums ein.

#### Verleihung des Ehrenamtspreises

Im Rahmen dieser Einwohnerversammlung wurde der Ehrenamtspreis der Stadt Heidenau an Frau Sabine Donner, Frau Kathrin Langhans-Tumlir und Frau Manuela Schuster vergeben.

Dachfläche der Kita „Blütenzauber“. Des Weiteren werden die Radrennbahn und die Gaststätte an der Kegelbahn in diesem Jahr saniert

Außerdem soll in 2025 die Kanalsanierung der Haeckelstraße, Robert-Koch-Straße und Röntgenstraße durchgeführt werden. Voraussichtlich Ende des Jahres erfolgt der Neubau der Fußgängerampel an der Kreuzung S 172 / Weststraße / Lugturmstraße.

#### Projekte der Stadtplanung

Aktuell in Bearbeitung sind die Bebauungspläne M 13/1 „MAFA-Park“, M 14/1 „Quartier an der Müglitz“, GS 04/1 „Schäferweg“, der Vorhabenbezogene B-Plan M 15/1 „Wohngebiet Hermann-Löns-Straße“ sowie der Vorhabenbezogene B-Plan G 25/1 „Lugturm“.

Des Weiteren soll das Einzelhandelskonzept von 2010 aufgrund neuer städtebaulicher Entwicklungen überarbeitet werden. Auch der 2005 erstellte Verkehrsentwicklungsplan erfordert aufgrund neuer Rahmenbedingungen die Neufassung eines Mobilitätskonzeptes 2035+.

#### VVO-Bikesharing

Derzeit führt die Stadt Heidenau gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) ein bis Dezember 2025 laufendes Pilotprojekt zum Bikesharing durch. Die gelben Leihfahräder können an 12 Stationen in Heidenau ausgeliehen und zurückgegeben werden.

#### Anfragen der Einwohnerschaft

Im Anschluss wurden Anfragen und Anregungen der Heidenauerinnen und Heidenauer u.a. zur Einwohnerzahl, mögliches Carsharing sowie zur Verkehrssituation in der Stadt erörtert und beantwortet.



v.l.n.r.: Sabine Donner, Manuela Schuster, Bürgermeister Jürgen Opitz und Kathrin Langhans-Tumlir

Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit

#### Baumaßnahmen der Stadt Heidenau

Der 1. Bauabschnitt der Sanierung der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurde 2024 abgeschlossen. Im 2. Bauabschnitt in 2025 sind u.a. die Sanierung der Fassade, der Einbau von Schallschutz- und Akustikdecken sowie der Einbau einer Lüftungsanlage für die Ausgabeküche geplant.

Eine der größeren Maßnahmen wird in den kommenden Jahren an der Oberschule „J. W. v. Goethe“ realisiert. Hier erfolgt bis 2029 die Sanierung des Schulgebäudes der Oberschule „J. W. v. Goethe“, die Umnutzung der alten Turnhalle und die Errichtung von Schulsport-Außenanlagen sowie die Neugestaltung des Pausenhofes.

Weitere geplante Maßnahmen sind z.B. die Sanierung des Schulhofes der Grundschule „Bruno Gleißberg“ und die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der



Einwohnerversammlung 2025 in der Aula des Pestalozzi-Gymnasiums

Foto: Stadt Heidenau

## Das Leben in der Stadt

### Würdigung des Ehrenamtes

Im Rahmen der Einwohnerversammlung am 18. März 2025 erfolgte u.a. die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Heidenau an Frau Sabine Donner, Frau Kathrin Langhans-Tumlir und Frau Manuela Schuster.

Der Stadtrat beschloss im Dezember 2024 über die Verleihung des Ehrenamtspreises und somit die Würdigung ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

#### Sabine Donner

Die Heidenauerin organisiert in der Abteilung Line Dance „HOT BOOTS“ des SSV Heidenau e.V. mit viel Hingabe das Vereinsleben mit Training, Auftritten und gemeinsamem Beisammensein. Sie bringt durch den Line Dance die Menschen in Bewegung und verhilft zu sozialen Kontakten. Dank ihres großen Engagements wurden die Räumlichkeiten auf der August-Bebel-Straße (alte Schuhfabrik) zu einem tollen Zuhause für die ca. 70 Tänzerinnen und Tänzer der „HOT BOOTS“.

#### Kathrin Langhans-Tumlir

Frau Langhans-Tumlir engagiert sich vielseitig ehrenamtlich, u.a. als vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpartnerin für die Sportlerinnen und Sportler beim HSV e.V. als auch im schulischen Umfeld wie



*Wir gratulieren den Ehrenamtspreisträgerinnen Sabine Donner, Manuela Schuster und Kathrin Langhans-Tumlir!*  
*Foto: Stadt Heidenau*

im Schulförderverein oder im Elternrat der Grundschule „Bruno Gleißberg“.

#### Manuela Schuster

Frau Schuster ist langjähriges Gründungsmitglied des Städtepartnerschaftsvereins Heidenau e.V. und engagiert sich sehr intensiv für die Gestaltung lebendiger Beziehungen zu den Heidenauer Partnerstädten Troisdorf, Benešov nad Ploučnicí und Lwówek Śląski.

Als Vorsitzende des Heidenauer Singekreises e.V. vermittelt sie außerdem mit großem persönlichen Einsatz zwischen Heidenauer Vereinen, organisiert Auftritte des Heidenauer Singekreises und trägt somit in wesentlichem Maß zum kulturellen Leben in Heidenau bei.

*Katrin Reichelt*  
*Öffentlichkeitsarbeit*

### Aus der Einwohnerversammlung

#### Sanierung der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule

Im Rahmen der Einwohnerversammlung wurde auch über die weitere Sanierung der Astrid-Lindgren-Grundschule und der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gesprochen.

##### Erster Bauabschnitt in 2024

Der 1. Bauabschnitt der Gesamtsanierung wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. Dabei wurden die Fenster und die Außenjalousien erneuert sowie das gesamte Kellergeschoss saniert. Dabei wurden u.a. das Musikzimmer und der Werkraum neu eingerichtet sowie eine Keramikwerkstatt neu geschaffen.

Für diesen 1. Bauabschnitt entstanden Kosten in Höhe von ca. 1.600.000 Euro,

wobei neben beträchtlichen städtischen Eigenmitteln auch Fördermittel in Höhe von ca. 1.000.000 Euro aus dem Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) im SZP-Gebiet „Heidenau-Nordost“ zur Verfügung gestellt werden.

##### Zweiter Bauabschnitt ab 2025

Im 2. Bauabschnitt ist in diesem Jahr u.a. die Sanierung der Fassade vorgesehen. Auch der Einbau von Schallschutz- bzw. Akustikdecken in den Klassenzimmern und Gängen ist für den 2. Bauabschnitt geplant. Neben Fußbodenleger- und Malerarbeiten erfolgt ebenfalls der Einbau einer Lüftungsanlage für die Ausgabeküche und den Keramikraum.

Gefördert wird dieser ebenfalls ca. 1.600.000 Euro teure 2. Bauabschnitt über das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) im SZP-Gebiet „Heidenau-Nordost“.

Starten wird die Realisierung des 2. Bauabschnittes voraussichtlich in den Sommerferien 2025 und bis Mai 2027 andauern.

*Katrin Reichelt*  
*Öffentlichkeitsarbeit*



## Das Leben in der Stadt

### Nachrüstung einer Photovoltaikanlage an der Kita „Blütenzauber“

#### Interessenbekundungsverfahren

Die 2021 im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens durchgeführte Solarpotentialanalyse hat ergeben, dass der Betrieb einer eigenen Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kita „Blütenzauber“ an der Weststraße mit Blick auf die steigenden Kosten die wirtschaftlichste Variante darstellt. Zusätzlich wird noch ein Stromspeicher eingebaut.



Nachrüstung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kita „Blütenzauber“

Foto: Stadt Heidenau

#### Solarpotentialanalyse

Die Solarpotentialanalyse zeigte eine mögliche Anlagenleistung von bis zu 50 Kilowattpeak (kWp) und einem zu erwartenden Stromertrag von ca. 49.000 Kilowatt (kW). Dies ermöglicht, dass die Kita „Blütenzauber“ voraussichtlich ihren Strombedarf von 25.000 kWh/Jahr zu 83% aus der Produktion der Photovoltaik-

anlage und einem Lithium-Ionen-Speicher decken kann.

#### Photovoltaikanlage

Die Statik des Daches der Kita wurde bereits beim Bau so ausgelegt, dass eine nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage ohne größeren Eingriff am Dach möglich ist.



Mitte März wurden die ersten Module verbaut.  
Foto: Stadt Heidenau

#### Auftragsvergabe

Im Dezember 2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Heidenau die Auftragsvergabe zur Nachrüstung einer Photovoltaikanlage an der Kita „Blütenzauber“. Der Aufbau der Photovoltaikanlage soll voraussichtlich bis Mai 2025 erfolgen.

#### Deckung des Eigenbedarfs

Die Photovoltaikanlage soll vorrangig den Eigenbedarf der Kita decken sowie mit dem Energieüberschuss tagsüber einen Batteriespeicher mit ca. 40-50 kWh laden.

Dessen gespeicherte Energie soll vorwiegend außerhalb der üblichen Ertragszeiten für die haustechnischen Anlagen genutzt werden.

#### Ausrichtung der Photovoltaikanlage

Belegt wird die Dachfläche der Süd-Ost-Seite des Gebäudeteils 3 sowie die Dachfläche der Süd-West-Seite des Gebäudeteils 2 (die Dachfläche des der Weststraße abgewandten Gebäudeflügels). Der Energiebedarf der Kita wird durch die unterschiedliche Ausrichtung der Dachflächen dabei gut gedeckt.

#### Finanzierung

Neben erheblichen städtischen Eigenmitteln hat die Stadt Heidenau Fördermittel nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (VwV Zuweisungen KomEKG) in Höhe von 50.000 Euro genehmigt bekommen. Insgesamt belaufen sich die Kosten für Planung und Errichtung der Photovoltaikanlage auf ca. 185.000 Euro.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten der Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltsplan.

Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit

### Begrüßung neuer Auszubildender bei der Stadt Heidenau

Am 20. März 2025 begrüßte Bürgermeister Jürgen Opitz gemeinsam mit der Ersten Beigeordneten Marion Franz die neuen Auszubildenden bei der Stadt Heidenau zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge. Angelina Horst beginnt ihre 3-jährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Stadtverwaltung am 1. September 2025 und lernt die vielseitigen Arbeitsgebiete der Verwaltung kennen. Selina Schanze startet ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ebenfalls zum 1. September 2025 in der Stadtbibliothek Heidenau. Wir wünschen einen guten Start und viel Erfolg!



v.l.n.r. Erste Beigeordnete Marion Franz, Selina Schanze, Angelina Horst, Bürgermeister Jürgen Opitz und Anja Geißler (Sachgebietsleitung Personalverwaltung)

Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit

Foto: Stadt Heidenau

## Das Leben in der Stadt

### Hinweis zur Zustellung des Amtsblattes „Heidenauer Journal“

#### Ab Mai 2025 keine Zustellung mehr bei Aufkleber am Briefkasten mit Sperrvermerk

Die LINUS WITTICH Medien KG informierte die Stadt Heidenau über eine wichtige Änderung zur Verteilung des Heidenauer Journals. Die Deutsche Post AG als Zusteller des Amtsblattes der Stadt Heidenau wird keine unadressierten Sendungen mehr zustellen, wenn am Briefkasten ein Sperrvermerk angebracht ist.

Die Bundesnetzagentur hat festgelegt, dass das Amtsblatt als amtliches Mitteilungsblatt keinen Sonderstatus bei der Postwurfsendung mehr besitzt und hat die

Deutsche Post angewiesen, den Sperrvermerk ausnahmslos zu beachten.

Aus diesem Grund wird das Amtsblatt **ab Mai 2025** nicht mehr an die Haushalte zugestellt, die einen Aufkleber mit Sperrvermerk (z.B. „keine Werbung“) am Briefkasten angebracht haben.

Heidenauerinnen und Heidenauer, die den Hinweis nicht an ihrem Briefkasten haben oder ihn entfernen, erhalten das Amtsblatt weiterhin wie gewohnt zugestellt. Das Amtsblatt steht darüber hinaus

online unter [www.heidenau.de](http://www.heidenau.de) zur Verfügung oder kann bei den Auslagestellen abgeholt werden.

Auslagestellen sind u.a. das Rathaus Dresdner Straße, Brunneneck (Stadtverwaltung und/oder Stadtbibliothek), Familienzentrum „Rückhalt“ sowie das Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“.

*Katrin Reichelt*  
Öffentlichkeitsarbeit

### Faustball: Heidenau ist Deutscher Meister bei den Männern Ü55

Mit Gold sind die Faustballer des SSV Heidenau am 16. März 2025 von der Deutschen Hallen-Meisterschaft aus Öschelbronn bei Pforzheim zurückgekehrt. Das ist gleichzeitig der fünfte DM-Titel der Abteilungsgeschichte, nachdem der Kader zuvor zwischen 2015 und 2018 in der Altersklasse Ü45 vier Titel erringen konnte. In der nächsthöheren Spielklasse Ü55 startete Heidenau am Samstag in der Gruppe B in die Meisterschaft. Nach einem Unentschieden gegen den TSV Uetersen folgten drei sichere 2:0-Siege in den Begegnungen mit Weisel, Rosenheim und schließlich Leverkusen. Damit stand Platz 1 in der Gruppe mit 7:1 Punkten, 7:1 Sätzen und starken 83:46 Punkten, was gleichbedeutend mit der Halbfinal-Qualifikation war.

Im Halbfinale wartete am Sonntag wiederum Leverkusen, die sich über ein Überkreuzspiel noch das Endrunden-Ticket gesichert hatten. Wie schon am Vortag drückte der SSV dem Spiel seinen Stempel auf. 2:0 das Satzergebnis zum Finaleinzug (11:1, 11:7).

Das Endspiel bestritt Heidenau im Anschluss mit der TuS Oggersheim. Der SSV erwischte den besseren Start gegen die Rand-Mannheimer (11:8), ehe diese im zweiten Durchgang ebenso zurückschlugen (8:11). Die Verlängerung musste her. Und in der zeigte das Team um Haupt-



Heidenau bei der Siegerehrung

Foto: Bernhard Kaiser

angreifer Uwe Jänichen noch einmal seine ganze Klasse. Mit einer 6:2-Führung wurden die Seiten gewechselt. Bei 11:6 wurde der vielumjubelte Matchball zu einem weiteren Deutschen Meistertitel für die Stadt Heidenau verwandelt.

Wir danken allen Sponsoren und Förderern des Heidenauer Faustballsports, ohne die solche Erfolge nicht möglich wären. Allen voran danken wir unserem langjährigen Hauptsponsor Ostsächsische

Sparkasse Dresden für die tatkräftige Unterstützung.

Herzlichen Glückwunsch an die neuen Deutschen Meister Uwe Jänichen, Torsten Martin, Holger Martin, Andreas Beer, Torsten Stimper und Heiko Fischer. Betreuer: Thomas Kühne.

*Martin Leichsenring*  
Stellvertretender Abteilungsleiter  
SSV Heidenau e. V., Abteilung Faustball



### Wer hat Lust, Billard zu spielen?

Jeden Mittwoch ab 17 Uhr im Sportforum  
Sportgemeinschaft Großsedlitz Heidenau e.V.  
Am Sportforum 2



## Das Leben in der Stadt

### 7. Heidenauer Citylauf am 9. Mai 2025

Liebe Laufsportfreunde,  
der nächste Heidenauer Citylauf findet am  
9. Mai 2025 statt.

#### Lauf durch das Stadtzentrum

Wir laufen nach zwei Jahren Pause wie-  
der eine flotte Runde durch das Heidenau-  
er Stadtzentrum. Start und Ziel sind der  
Marktplatz an der Bahnhofstraße.

Startet mit dem 7. Heidenauer Citylauf  
sportlich in den Frühling und testet eure  
Laufform auf einer schnellen Runde im  
Heidenauer Stadtzentrum!

#### Verschiedene Läufe

Du läufst einen 2 km abgesperrten Rund-  
kurs durch die Innenstadt von Heidenau,  
und das unter Wettkampfbedingungen ge-  
gen die Uhr. Start und Ziel ist der Markt-  
platz Heidenau an der Bahnhofstraße.

Die Kinder laufen diese Runde einmal. Die  
Starter der Teamstaffel laufen die Runde  
jeweils einmal, die Läufer des Fitnesslaufs  
zweimal, beim 10 km Hauptlauf muss die  
Runde fünfmal bezwungen werden. Der  
Untergrund der Strecke besteht fast voll-  
ständig aus Asphalt.

Die Teilnahme an folgenden Läufen ist  
möglich:

Bambinilauf (U8 Geburt bis 2018) - 800 m

Kinderlauf (8 - 11 Jahre) - 1950 m

Teamstaffel (ab 8 Jahre) - 4 x 1950 m

Fitnesslauf (12-15 Jahre und ab 16 Jah-  
ren) - 3900 m

Hauptlauf (ab 17 Jahre) - 9,75 km

#### Anmeldungen

Anmeldungen sind online bis zum  
07.05.2025 um 24:00 Uhr unter [https://  
www.citylauf-heidenau.de/anmeldung/](https://www.citylauf-heidenau.de/anmeldung/)

möglich. Nachmeldungen sind am Veran-  
staltungstag bis 30 Minuten vor dem Start  
des jeweiligen Laufes möglich, soweit  
noch Startplätze verfügbar sind. Für die  
Nachmeldung wird eine Mehraufwands-  
gebühr erhoben.

Der Organisationsbeitrag beträgt:

bei Online-Anmeldung bis 07.05.2025

Bambinilauf: 0,00 € | Kinderlauf: 4,00 € |

Fitnesslauf: 8,00 € | Teamstaffel: 30,00 € |

Hauptlauf: 12,00 €

bei Anmeldung am Veranstaltungstag

Bambinilauf: 3,00 € | Kinderlauf: 7,00 € |

Fitnesslauf: 11,00 € | Teamstaffel: 33,00 €

| Hauptlauf: 15,00 €

*Wir freuen uns auf euch -  
euer Citylauf-Team!*

— Anzeige(n) —



Wann erscheint die nächste  
Ausgabe? Scan mich!

**Ihr Amtsblatt und  
Stadtzeitung Heidenau**

# Das Leben in der Stadt



## CJD Bürgerzentrum

### Montag

**Familien-Krabbel-Treff \***  
9:00 – 10:30 Uhr  
Familientreff für Kinder von 0 - 3 Jahren mit Eltern, Geschwister, Großeltern...

**Beratungszeit für Familien \***  
nach Terminvereinbarung

**Offene Anlaufstelle**  
10:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 16:00 Uhr

**Kaffee-Treff**  
14:30 – 16:00 Uhr  
Lockerer Treff mit Kaffee und Kuchen.

**Lernspielplatz \***  
15:30 – 17:30 Uhr  
Wir unterstützen bei Fragen rund ums Lernen, helfen bei schulischen Problemen uvm.

### Dienstag

**Offene Anlaufstelle**  
12:30 – 18:00 Uhr

**Handarbeits-Treff**  
15:30 – 17:30 Uhr  
*kleine Püppchen für Frühjahr und Sommer*

**Nähkurs f. Kinder ab 8 \***  
16:30 – 18:30 Uhr

### Mittwoch

**Offene Anlaufstelle**  
10:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 16:00 Uhr

\* Wir bitten um Anmeldung!

**Mittwoch ist „Familien“Tag**  
15:00 – 17:30 Uhr  
Treff für die ganze Familie mit kreativen Angeboten.

**Angebote f. Erwachsene\***  
02.04. Naturwerkstatt (Ostergeschenke aus der Küche)  
09.04. Kreativwerkstatt (Osterdekoration)

**Angebote f. Kinder**  
02.04. Osterideen  
09.04. Tellerhasen

### Donnerstag

**Offene Anlaufstelle**  
10:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 16:00 Uhr

**Kaffee-Treff**  
15:00 – 17:00 Uhr

**Handarbeits-Treff für Kinder \***  
15:30 – 16:30 Uhr (14-tägig)

### Freitag

**Offene Anlaufstelle**  
8:00 – 11:00 Uhr

### täglich nach Terminvereinbarung

**Bürgerberatung**  
Hilfe *Ausfüllen von Anträgen*, bei der *Erstellung von Bewerbungsunterlagen*, bei *Schriftverkehr* und der *Vermittlung zu Ämtern*.

**Digital „mobil“**  
Hilfe im Umgang mit Handy, Tablet und PC

## CJD Familienzentrum „Rückhalt“

### Montag

**Offene Anlaufstelle**  
09:00 – 11:00 Uhr und  
13:00 – 15:00 Uhr

**Kreativzeit für Erwachsene \***  
10:00 – 11:30 Uhr  
Ob Malen, Zeichnen oder Basteln – bei uns finden Sie Inspiration und Gemeinschaft. Materialien werden gestellt. Machen Sie mit!

### Dienstag

**„Kleine Gärtner“ \***  
9:00 – 10:30 Uhr

**Schwangeren-Treff \***  
10:00 – 11:30 Uhr

**Offene Anlaufstelle**  
13:00 – 15:30 Uhr

### Mittwoch

**Eltern-Kind-Gruppe**  
9:00 – 10:30 Uhr

**Nähkurs f. Kinder ab 8 \***  
15:00 – 16:30 Uhr

### Donnerstag

**Offene Anlaufstelle**  
09:00 – 12:00 Uhr und  
15:00 – 18:00 Uhr

**Handarbeits-Treff**  
15:00 – 17:30 Uhr

**Offener Kaffee-Treff**  
15:00 – 17:30 Uhr

### Freitag

**Offene Anlaufstelle**  
09:00 – 12:00 Uhr

### täglich nach Terminvereinbarung

**Beratung für Familien**  
Wir unterstützen Sie gerne bei der Bewältigung von Herausforderungen im Familienalltag und vermitteln an Beratungsstellen. Wenn Sie Fragen haben oder spezifische Anliegen besprechen möchten, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

**Bürgerberatung**  
Hilfe *Ausfüllen von Anträgen*, bei der *Erstellung von Bewerbungsunterlagen*, bei *Schriftverkehr* und der *Vermittlung zu Ämtern*.

### Kontakt und Anmeldung

**CJD Heidenau Familienzentrum „Rückhalt“**  
Bahnhofstraße 8  
01809 Heidenau  
Tel.: 03529 5743788  
www.cjd-sachsen.de  
familienzentrum-heidenau@cjd.de

**CJD Bürgerzentrum**  
Fritz-Gumpert-Platz 4  
01809 Heidenau  
Tel.: 03529 5354 147 oder -148  
buergerzentrum-heidenau@cjd.de

## Das Leben in der Stadt

### Sie werden staunen!

Seit Montag, dem 31. März, empfangen wir Sie an einer modernen und komfortableren Theke in der Bibliothek. Die alte hat nun nach über 30 Jahren ausgedient.

Während unserer Schließwoche waren viele Handwerker des Bauhofs, Mitarbeiter der ADV- Abteilung und Monteure am Werke und haben alle Hürden und Herausforderungen grandios gemeistert. Vielen Dank dafür!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Stadtbibliothek!

*Ihr Team der Stadtbibliothek Heidenau*



*Fleißige Handwerker bei der Arbeit  
Foto: Stadtbibliothek*



*Unsere neue Theke!  
Foto: Stadtbibliothek*

### Vereins- und Tauschabend

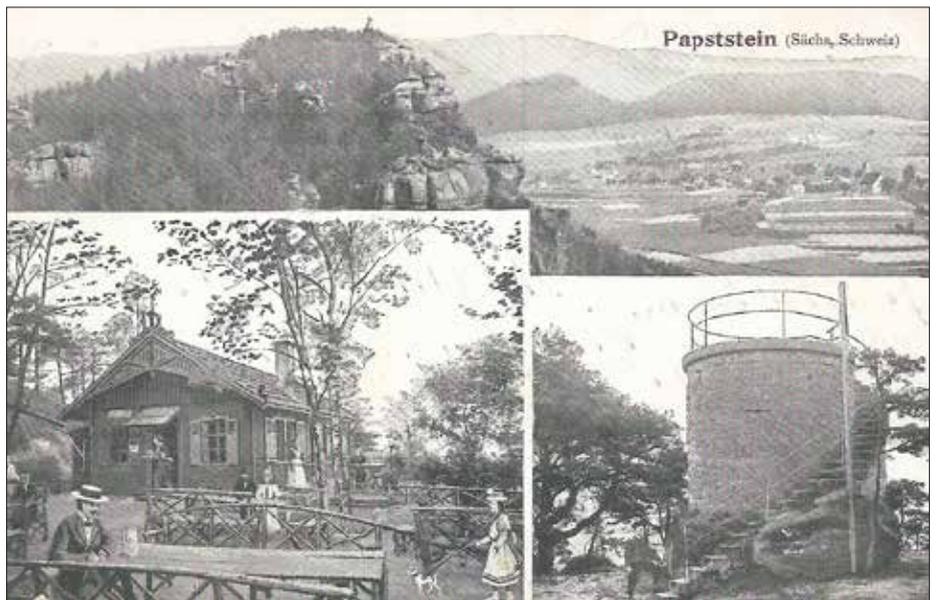
**am Dienstag, den 22. April 2025  
um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte Drogenmühle  
in Heidenau, Dresdner Str. 26**

Getauscht wird alles: Briefmarken aus Australien, BRD und DDR sowie Markenhefte. Für Motivsammler ist der Kosmos auf Briefmarken gefragt. Sammler von Münzen, Papiergeld und alten Fotos sind gerne willkommen.

**Als ein weiteres Sammelgebiet werden Ansichtskarten gesucht.**

Wir beurteilen Ihre Sammlungen kostenlos, diese können dann bei unseren Veranstaltungen angeboten werden.

*Frank Hofmann  
Vorsitzender  
Tel.: 0351 2023285*



*Sammelgebiet Ansichtskarten: Papstein 1910, Sächsische Schweiz*

## Das Leben in der Stadt

### „Alle Neune“ beim Kegelsportverein Heidenau e.V.

Jeden Donnerstag treffen sich die Mitglieder des Kegelsportverein Heidenau e.V. an der Kegelbahn am Sportforum. Natürlich keinesfalls nur, um eine „ruhige Kugel“ zu schieben.

Wir sprachen mit dem Vereinsvorsitzenden Uwe Wehland über den beliebten Breiten- und Freizeitsport, der Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen und Altersklassen zusammenbringt. Uwe Wehland ist seit 1998 Mitglied des Kegelsportvereins und von Anfang an in den Vereinsvorstand integriert. Seit 2011 wurde er zum Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden gewählt und 2019 erfolgte die Wahl zum Vereinsvorsitzenden.

#### Beliebter Freizeitsport

Mit ordentlichem Schwung werden die Kugeln jede Woche ins Rollen gebracht, um die neun aufgestellten Kegel umzulegen. Kegeln kann sowohl im Freizeitbereich als auch in professionellem Ligabetrieb ausgeübt werden und verspricht reichlich Spaß, Freude und Spannung.

#### Vereinsmitglieder von 27 bis 80

Zum Kegelsportverein Heidenau e.V. gehören aktuell 25 Mitglieder. „Der jüngste Kegler des Vereins ist 27 Jahre und die älteste Keglerin 80 Jahre alt.“ informiert uns Uwe Wehland. Leider gaben auch im Kegelsport viele Mitglieder den Maßnahmen während der Pandemie nach und das Kegeln im Verein auf.

#### Glückwunsch zum Staffelsieg

Zurzeit spielt der Verein mit nur einer Mannschaft in der Kreisliga des Keglerverbandes Sächsische Schweiz-Ostergebirge (KVSS-OE), da aus Altersgründen nicht mehr alle Mitglieder am Wettkampf teilnehmen. „Die laufende Saison ist gerade zu Ende gegangen und das mit einem Staffelsieg.“ freut sich Uwe Wehland. Ein Aufstieg in die Spielklasse des Ost-sächsischen Keglerverbands steht also bevor. Wir drücken die Daumen!

#### Schnuppertraining erwünscht

Die 2 Frauen und 23 Männer freuen sich jederzeit über Interessierte. Der Kegelsportverein in Heidenau ist immer auf der Suche nach neuen sportinteressierten Mitgliedern. Vereinsvorsitzender Uwe

Wehland lädt herzlich ein: „Wer in unserem Verein Kegeln will, kann sich gern an uns wenden. Es sind alle Altersklassen und alle Geschlechter jederzeit willkommen.“ Die Trainingszeiten sind jeden Donnerstag, in der Regel ab 16 Uhr. Schaut einfach mal rein!

#### Ehemalige Baubaracke

Die Kegelhalle entstand übrigens in den Jahren 1975/1976 aus einer Baubaracke. „Diese diente bis zu diesem Zeitpunkt als Unterkunft für Bauarbeiter und Büroangestellte, welche für den Bau des Wohngebiets Ernst-Schneller-Straße/Beethovenstraße und Hartmut-Fiedler-Ring verantwortlich waren.“ erklärt Uwe Wehland. Die Bauunterkunft wurde zu der heute noch bestehenden Kegelhalle umgebaut.

#### Kegelsportverein Heidenau e.V.

Von Anfang an war diese Kegelbahn eine der wenigen 4-Bahnanlagen im Kreis Pirna. Nach und nach siedelten sich mehrere Kegelsportvereine wie z.B. Empor Heidenau, Motor Heidenau und Chemie Dohna in der damals modernen Kegelhalle an. Anfangs noch getrennt spielende Vereine verschmolzen dann mit dem Kegelsportverein Heidenau.

#### Modernisierung

Anfangs wurden die Kegel noch mit Hand aufgestellt. In den folgenden Jahren wurde die Kegelbahn ständig modernisiert und die Aufstellung der Kegel erfolgte dann natürlich automatisiert.

#### Komplette Renovierung nach Hochwasser

Am 12. April 2002 stand der Kegelsportverein Heidenau e.V. mit seiner Kegelbahn kurz vor dem Untergang. „Das damalige Hochwasser hatte uns übel mitgespielt und viele dachten, hier fallen nie wieder „Alle Neune“.“ erinnert sich der heutige Vereinsvorsitzende. Aber das Hochwasser der Müglitz machte die Sportler nur noch stärker. „Gemeinsam mit dem damaligen Gastronomen wurden die massiven Schäden in unzähligen Stunden beseitigt.“ erzählt Uwe Wehland.

Außerdem erhielten der Verein und die Stadt Heidenau finanzielle Mittel aus dem

Hochwasserfonds, sodass eine komplette Modernisierung möglich war.

#### Moderne Kegelbahn

Nach dieser und weiteren Modernisierungen steht in Heidenau nun eine Kegelbahn, welche weit über die Grenzen unseres Landkreises bekannt ist. „Viele Kreisvereine wie Dresden und Bautzen fragen ständig nach und möchten gern Kegelmeisterschaften auf unserer Bahn durchführen. Das macht uns als Verein sehr stolz.“ berichtet Uwe Wehland. Ganz besonders bedanken sich die Vereinsmitglieder bei Herrn Bürgermeister Jürgen Opitz, der durch seine große Unterstützung den Fortbestand des Kegelsportvereins ermöglichte.

#### Neuer Betreiber

Derzeit wird der gastronomische Bereich in der Kegelbahn ausgebaut und modernisiert, so dass demnächst ein neuer Betreiber die Gaststätte inklusive der Kegelbahnanlage übernimmt.

#### Jubiläum in Sicht

1976 wurde der Kegelsportverein Heidenau e.V. gegründet. „Also begehen wir im nächsten Jahr unser 50-jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass sind wir bestrebt, eine große Jubiläumsfeier auszurichten.“ kündigt uns der Vereinsvorsitzende an.

#### Sport und Spaß

Kegeln hat in Deutschland eine lange Tradition und wird oft von Familien und Freunden gespielt. Es ist eine unterhaltsame Aktivität, die sowohl für Anfänger als auch für erfahrene Spieler geeignet ist. Neben der sportlichen Betätigung stehen sicherlich auch Geselligkeit und Spaß im Vordergrund.

In diesem Sinne:

**„Sieme, achte, neune Holz Holz Holz“**  
Meldet euch einfach mal!

Kegelsportverein Heidenau e.V.

Am Sportforum 4  
01809 Heidenau  
Tel. 0172 9323069

*Katrin Reichelt*  
*Öffentlichkeitsarbeit*

## Das Leben in der Stadt

### Frühling im Barockgarten Großsedlitz

Am 1. April ist der Barockgarten Großsedlitz wieder in die neue Saison gestartet und dem ersten Besucher wurde ein kleiner Blumengruß überreicht. Das Wetter meinte es auch gut. Derzeit blühen nicht nur unsere Rabatten im Oberen Parterre, sondern auch die zahlreichen Buschwindröschenteppeiche in den Heckenquartieren.

Auch wenn die Temperaturen frühlinghaft anmuten, so fallen sie nachts noch an den Gefrierpunkt ab, so dass unsere Sandsteinskulpturen weiterhin verpackt und damit vor Kälte geschützt bleiben. Wussten Sie, dass der Barockgarten einer der Parks ist mit den meisten noch im Original erhaltenen Sandsteinfliguren? Nein? Dann kommen Sie doch zu einer unserer Parkführungen, immer sonn- und feiertags mit unterschiedlichen Themen.

Unser Gärtnerenteam hat sich für dieses Jahr etwas ganz Besonderes einfallen las-

sen. Es gibt spezielle Gärtnerführungen. Wer schon immer wissen wollte, was unsere Gärtner für Aufgaben haben, ist gern eingeladen. Am 12.04. | 11 Uhr findet die



Rabatte vor der Oberen Orangerie im Barockgarten Großsedlitz

Foto: Syndia Muschalik

nächste Gärtnerführung statt. Mit dem Titel „Von Kaiserkronen und Mannsschild“ bekommen die Besucher Einblicke in die

Welt der Frühblüher. Sie haben nicht nur ästhetische Bedeutung, sondern auch eine symbolische Funktion.

Seit diesem Jahr können alle Führungen bequem von zu Hause gebucht werden, da sie alle über den Online Shop erhältlich sind. Probieren Sie es doch gleich einmal aus: [www.barockgarten-grosssedlitz.de](http://www.barockgarten-grosssedlitz.de)

Sie suchen noch eine Idee für Ostern? Für Familien gibt es am Ostersonntag und Ostermontag eine „Märchenhafte Osterneestsuche für Königskinder“ mit anschließender Märchenlesung im Gesellschaftsraum der Oberen Orangerie. Sichern Sie sich noch die letzten Tickets.

Kommen Sie vorbei, lassen Sie die Seele baumeln und gönnen sich Entspannung bei einem Spaziergang durch das frische Grün. Wir freuen uns auf Sie.

Syndia Muschalik  
Verwaltungsmitarbeiterin

## Kinder und Familie

### !Krabbelgruppe!

Für Kinder im Alter von 0-3

**Wer?**  
Alle Muttis und Vatis, Omas und Opas, welche Kinder im Alter von 0-3 Jahren betreuen

**Wo?**  
Im AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

**AMBOS**  
AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

Siegfried-Rädel-Straße 5  
In 01809 Heidenau  
Tel.: 03529/5359620  
oder 0172/9299455  
Instagram: [ams\\_kjh\\_ambos](https://www.instagram.com/ams_kjh_ambos)

**Wann?**  
Jeden Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

**Was bringen Sie mit?**  
Gute Laune, Neugier, Fragen und Erfahrungen, Freude sowie benötigte Utensilien für Ihr Kind.






**cjd**  
Das Bildungs- und Sozialunternehmen



**Kindersachen-Flohmarkt**

Habt ihr Kinderkleidung, Spielzeug oder handgemachte Schätze, die ihr nicht mehr benötigt oder gern verkaufen möchtet? Dann seid dabei und macht mit beim Kindersachen-Flohmarkt und dem Markt für Handgemachtes am Fritz-Gumpert-Platz zum Familienfest. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Tische, Kleiderständer etc. sind mitzubringen.

**Wann: 17. Mai 2024 • 14:00 – 18:00 Uhr**  
**Wo: Fritz-Gumpert-Platz in Heidenau**

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich!  
Gewerbliche Anbieter sind nicht erwünscht.

Anmeldung unter: 03529 5354147 oder [buergerzentrum-heidenau@cjd.de](mailto:buergerzentrum-heidenau@cjd.de)






Das Zusammen wirkt.

## Kinder und Familie



### CJD Bürgerzentrum Heidenau

## Der Osterhase kommt nach Heidenau!

Wann: 16.04.2025 • ca. 15:30 Uhr

Wo: Spielplatz am Fritz-Gumpert-Platz

*Dies ist eine Gemeinschaftsaktion freundlich unterstützt von der  
WohnungsGenossenschaft Elbtal Heidenau eG*



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert  
durch Steuermittel auf der Grundlage des  
vom Sächsischen Landtag beschlossenen  
Haushaltes.



Stadt Heidenau

Das Zusammen wirkt.

### Tanz in den Mai 2025 mit 1. Heidenauer Schülerdisko

Vom 30.04. bis 02.05. finden vielseitige Aktivitäten auf dem Festgelände/Sportplatz der Heinrich-Heine-GS in Großsedlitz statt. Vom Blumenkränze binden, Tanzstunde, Maibaumsetzen, Live Musik, Kindersportfest, Skat und Pokerspiel bis zum Abschluss mit der Schülerdisko sind

das 3 Tage voller Programm. Es gibt neue Köstlichkeiten, mehr Buden und mehr Programm.

Zur Schülerdisko laden der 1. Kultur- und Festverein Gr. & Kl. Sedlitz e.V. und das DRK Kinder- und Jugendhaus „FAKTOTUM“ gemeinsam am 2. Mai ab 17 Uhr

(11-15 Jährige) und ab 20 Uhr (16-19 Jährige) ein. Eintritt: 4 € (incl. Bus-Shuttle), Einlass nur gegen Vorlage des Schülerausweises

Weitere Infos unter [www.kufv.org](http://www.kufv.org)

## Kinder und Familie

### Kindersprint an der Grundschule „Bruno Gleißberg“

Beim Kindersprint am 21.03.2025 an unserer Grundschule durften alle Kinder ihr Können zeigen. Die Veranstalter expibauten hierfür einen Slalom auf.

Für eine möglichst genaue Zeitmessung wurden Lichtschranken verwendet, welche nicht nur die Endgeschwindigkeit der Kinder gemessen haben, sondern auch die Antritts-

schnelligkeit, Reaktionsfähigkeit und das Koordinationsvermögen der kleinen Sportler.

Das tatkräftige Anfeuern spornte die Kinder zu Bestleistungen an, weshalb jedes Kind seine Anfangsleistung verbessern konnte. Belohnt wurden diese blitzschnellen Sprints mit einer Urkunde von „Maskottchen Gepard Jabari“ für jeden Läufer.

Glückwunsch an all unsere Flitzer der Grundschule „Bruno Gleißberg“.

Außerdem gab es wieder eine riesengroße Spielekiste gesponsert vom Nahkauf Heidenau. Ein großes Dankeschön an Herrn Gommlich dafür.

*Gleiß-Team*

### Die kleinen Osterhäschen

Der Mond scheint in der Nacht, bis die Sonne erwacht.

Die Osterhäschen wachen auf, sie laufen immer weiter rauf.

Zur Arbeit müssen sie schnell kommen, sonst werden die Ostereier weggenommen.

In der Osterfabrik ist die Aufregung groß, denn es ist sehr viel los.

Es muss viel vorbereitet sein, aber dass schaffen die Häschen nicht allein.

Am nächsten Tag freuen sich die kleinen Hasen sehr, denn sie bringen die Ostereier ganz schnell her.

Später sind die Eier dann versteckt, bis am Morgen jedes Kind erweckt.

*Charlotte H. Klasse 4c*



*Osterhase*

*Foto: Moritz G. Klasse 4c*

### Die Osternacht

Schaut der Osterhas um's Eck, schaut sich um nach nem Versteck.

Holt heraus Ei für Ei, bis sein Korb ist leer und frei.

Auf dem grünen Berge, freuen sich die Zwerge.

Die Osterhasen freu'n sich auch, sie reiben glücklich ihren Bauch.

Die schwere Arbeit ist jetzt aus und alle laufen nun nach Haus.

*Anna W. Klasse 4c*

**Wir wünschen allen Heidenauern und Heidenauerinnen mit unseren Gedichten eine schöne Oster- und Frühlingszeit, eure „Sternstunden-Kinder“ Klasse 4 aus der Astrid-Lindgren-Grundschule**

### Zu Gast im Besucherbergwerk

Am Sonnabend, dem 29. März 2025 trafen sich viele Mitglieder unseres Fördervereins der Astrid-Lindgren-Grundschule in Berggießhübel, um gemeinsam mit ihren Kindern die Kinderführung im Besucherbergwerk zu erleben. Als Höhepunkt der Wanderung durch den Stollen durften die Kinder nach Edelsteinen „schürfen“, ihren Fund mit Hilfe einer Edelsteinkarte genau bestimmen und mit nach Hause nehmen.

Nach der Führung konnten sich alle Besucher an Kuchen erfreuen und bei einem kleinen Schwatz den Nachmittag ausklingen lassen.

Im Namen aller „Besucher“ möchte ich mich herzlich bei den Organisatoren und Bäckern unseres Fördervereins bedanken.

*Dorn  
Schulleiterin*



*Zu Gast im Besucherbergwerk*

*Foto: Lindgren-GS*

#### Impressum

**Heidenauer Journal  
Amtsblatt und Stadtzeitung  
der Stadt Heidenau**



**Herausgeber/Redaktion:**  
Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Herr Jürgen Opitz, Bürgermeister,  
Redaktion: Frau Katrin Reichelt

**Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa.  
Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der Angaben in eingereichten Beiträgen übernimmt die Stadtverwaltung Heidenau keine Gewähr. Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelnummern gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

von euch für euch – die jugendseite

# Tanz in den Mai

📍 FESTPLATZ Gr. & Kl. Sedlitz

€ Eintritt frei



**1. Kultur- und  
Festverein**  
Gr. & Kl. Sedlitz e.V.

*Vom Dorf für's Dorf!*  
Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau

## Wochenplan 2025

Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 14.04.2025	14 – 18 Uhr	Offener Treff
Di., 15.04.2025	10.00 – 12.00 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 15.04.2025	14 – 18 Uhr	Spieletag: UNO
Mi., 16.04.2025	14 – 18 Uhr	Hexenküche: Die schnellsten Brötchen der Welt, Eigenanteil 1,50 EUR
Do., 17.04.2025	14 – 18 Uhr	Kreativ: Osterschmücken im AMBOS

Änderungen  
vorbehalten



@AMS\_KJH\_AMBOS

## AMBOS<sup>®</sup>

AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

## Osterferien 2025

Datum	Zeit	Aktivitäten
Di., 22.04.2025	10.00 – 12.00 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 22.04.2025	12 – 17 Uhr	Spieletag: Eiersuchen
Mi., 23.04.2025	8.45 – 17 Uhr	Hexenküche: Osterkuchen
Do., 24.04.2025	12 – 17 Uhr	Kreativ: Eier anmalen
Fr., 25.04.2025	12 – 17 Uhr	Ferienabschluss



Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 28.04.2025	14 – 18 Uhr	Offener Treff
Di., 29.04.2025	10.00 – 12.00 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 29.04.2025	14 – 18 Uhr	Spieletag: Gymnastik im AMBOS
Mi., 30.04.2025	14 – 18 Uhr	Hexenküche: Friskäsebällchen
Do., 01.05.2025	<b>Felertag</b>	Tag der Arbeit
Fr., 02.05.2025	14 – 18 Uhr	Chilltag



I love Ambo

Siegfried-Rädel-  
Str. 5  
01809 Heidenau  
Tel.: 03529 /  
5359620

\*Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau  
und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

## Senioren in Heidenau

### Freizeitangebote für Seniorinnen und Senioren im NBV

Der Nachbarschaftsverein Heidenau e.V., welcher die beiden Seniorenwohnanlagen „Elbblick“ und „Sonnenhof“ betreut, möchte Sie gern über die Freizeitangebote, speziell für Seniorinnen und Senioren, informieren und einladen dabei zu sein.

Nichts ist schöner als in einer Gemeinschaft zu sein, in der man Lacht und Freude hat.

Wir bieten:

- Kaffeerunden,
- Verkaufsveranstaltungen (Schuhe Kosmetik oder Kleidung),

- 1 x pro Woche Bewegungsgymnastik unter fachlicher Anleitung,
  - Bastelnachmittage bzw. -vormittage, Handarbeitsrunden,
  - Spielerunden,
  - Interkulturelle Angebote – Gemeinsam in Heidenau
  - Theaterfahrten,
  - Ausflugsfahrten
- u.v.m.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Informieren Sie sich über unsere Treffen - unserm Zusammensein!

Schauen Sie nach unter [www.nachbarschaftsverein-heidenau.de](http://www.nachbarschaftsverein-heidenau.de) oder besuchen Sie uns vor Ort.

Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Unsere direkten Kontakte:

- Sonnenhof: 03529 122 39 82
- Elbblick: 03529 58 29 120
- Mail: [info@nachbarschaftsverein-heidenau.de](mailto:info@nachbarschaftsverein-heidenau.de)

AK/NBV



## Kirchen in Heidenau und Umgebung

### Katholische Gemeinde St. Georg Heidenau

Fröbelstraße 5, 01809 Heidenau

Kontakt: Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4 - 01796 Pirna, Tel.: 03501 5710164,

E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de, Internet: www.kath-kirche-pirna.de

#### Regelmäßige Gottesdienste

Sonntag 08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 18:00 Uhr Rosenkranz und  
Abendmesse

#### Gruppen & Kreise

Jugend und Ministranten nach Absprache

Seniorenkreis laut Vermeldung

Für aktuelle Informationen achten Sie bitte auf die Vermeldungen oder schauen auf [www.kath-kirche-pirna.de](http://www.kath-kirche-pirna.de)

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heidenau (Baptisten)

Waldstraße 16, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 / 529 02 19

E-Mail: kontakt@baptisten-heidenau.de, Internet: www.baptisten-heidenau.de

#### Gottesdienste

13. April, 10:00 Uhr

18. April, 10:00 Uhr, mit Abendmahl

20. April, 10:00 Uhr

27. April, 10:00 Uhr, mit Kirchencafé

04. Mai, 10:00 Uhr, mit Abendmahl

#### Rhythmische Gymnastik

28. April, 14:00 Uhr

#### Frauenstunde

14. April, 18:00 Uhr

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Rathausstraße 6, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 / 51 78 64, Fax: 03529 / 52 88 14

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de, Internet: www.kirchgemeindegund-Heidenau.de und [www.gemeindeblicke-hdb.blogspot.de](http://www.gemeindeblicke-hdb.blogspot.de)

#### Gottesdienste

**13. April** Christuskirche Heidenau  
10:00 Uhr Konfirmandengottesdienst  
mit Pfr. Dr. Reichenbach

**17. April** Christuskirche Heidenau  
19:00 Uhr Abendmahlsandacht zum  
Gründonnerstag mit Pfrn.  
Gustke

**18. April** Christuskirche Heidenau  
15:00 Uhr Kirchenmusik zur Sterbe-  
stunde Jesu (Karfreitag) mit  
Pfr. i. R. Dr. Schneider

**20. April** Friedhof Heidenau-Nord  
07:00 Uhr Osternacht, anschließend  
Osterfrühstück in der Chris-  
tuskirche

10:00 Uhr Christuskirche Heidenau  
Festgottesdienst zum Oster-  
sonntag mit Kindergottes-  
dienst, Pfrn. Gustke

**27. April** St. Marienkirche Dohna  
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und  
Taufgedächtnis mit Pfrn.  
Gustke

**4. Mai** Christuskirche Heidenau  
10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dr. Rei-  
chenbach

#### Senioren singen

Drogenmühle Heidenau

Mittwoch, 30. April, 14:30 Uhr

#### Segnungsandacht

Christuskirche Heidenau

Freitag, 25. April, 17:00 Uhr

#### Junge Gemeinde

Christuskirche Heidenau

Freitag, 2. Mai, 18:00 Uhr

#### Pfarramtsverwaltung

Rathausstr. 6, Tel+Fax: 03529-517864

Öffnungszeiten:

Di. und Fr. 09:00-12:00 Uhr; Do. 14:00-  
17:30 Uhr

Tel.: Pfarrerin Gustke, 03529/515561, Pfr.  
Dr. Reichenbach 03529/528170

#### Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd

Beethovenstr. 12, Tel.: 03529/5358093 –  
Fax 03529/5358094

Öffnungszeiten:

Mo. und Do. 10:00-12:00 Uhr, zusätzlich  
Di. 14:00-17:00 Uhr

**Gärtnerei:** Tel: 03529/519841, Öffnungs-  
zeiten siehe Aushang

#### Raum der Stille

im Glockenturm der Christuskirche Heidenau  
Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr.

Andacht: mittwochs, 18 Uhr



#### Kuki lädt ein

**Samstag, 26. April,  
17 Uhr, in der Christus-  
kirche Heidenau**



Es erwartet Sie ein besonderes Gastspiel mit dem Kabarett „zwischenFall“ aus Leipzig.

„Sie präsentieren eine feine Mischung aus pointierten Texten und vielfältigen Musikstilen mit allerhand Instrumentarium. Das aktuelle Programm „Die Quadratur des Stuhlkreises“ betrachtet augenzwinkernd und liebevoll Skurriles, Abseitiges und zum Standard Gewordenes in Gemeinde und Gemeinwesen: Pastorale Phänomene, gemeindliche Gewohnheiten und weltlich Wundersames kommen zur Sprache und zur Musik.“

(Quelle: [www.zwischenfall.net/#Programm](http://www.zwischenfall.net/#Programm))

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um eine angemessene Spende für den Kuki-Fonds.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Heidenau  
Stadtwahlausschuss  
Der Vorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23. März 2025

hier: Wiederholung der Notbekanntmachung vom 26.03.2025

Entsprechend der Regelung des § 4 Satz 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau wird die öffentliche (Not-)Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23.03.2025, die in der Sächsischen Zeitung am 26.03.2025 erfolgt war, hiermit in der vorgeschriebenen Form wie folgt wiederholt:

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2025 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23. März 2025 ermittelt und wie folgt festgestellt:

### I. Ergebnis der Bürgermeisterwahl

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	11.431
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.957
<b>A1+A2</b>	<b>Wahlberechtigte insgesamt</b>	<b>13.388</b>
<b>B</b>	<b>Wählerinnen und Wähler insgesamt</b>	<b>6.733</b>
B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	1.801
B2	darunter Briefwählerinnen und Briefwähler	1.790
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>26</b>
<b>D=E</b>	<b>Insgesamt abgegebene gültige Stimmen</b>	<b>6.707</b>

Zahl der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Wahlvorschläge	Bewerber	Beruf oder Stand	PLZ, Wohnort	Gültige Stimmen
CDU	<b>Franz, Marion</b>	Erste Beigeordnete, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Juristin	01809 Heidenau	<b>2.987</b>
HBI	<b>Oertel, Conny</b>	Erzieherin	01809 Heidenau	<b>1.613</b>
FREIE SACHSEN	<b>Schreiber, Max</b>	Gerüstbaumeister, Stadtrat, Kreisrat	01809 Heidenau	<b>1.100</b>
BOD	<b>Mitschke, Christoph</b>	Notfallsanitäter	01809 Heidenau	<b>1.007</b>
<b>Summe (D=E)</b>				<b>6.707</b>

**Damit wird festgestellt, dass keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb gemäß § 44a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) am 13. April 2025 ein zweiter Wahlgang stattfindet. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

#### Hinweise:

Für den zweiten Wahlgang am 13. April 2025 gilt:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 23. März 2025 zugelassen waren, können bis zum 28. März 2025, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 23. März 2025 zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum 28. März 2025, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Stadtwahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl (= 05. April 2025) öffentlich bekannt zu machen; die Be-

kanntmachung erfolgt voraussichtlich in einem Sonderdruck des Heidenauer Journals am 05. April 2025.

4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Nach § 14 Abs. 10 Kommunalwahlordnung (KomWO) sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen** wiederum Wahlscheine (mit Briefwahlunterlagen) auszustellen; einer erneuten Antragstellung bedarf es in diesem Zusammenhang deshalb grundsätzlich nicht.

#### II. Rechtsbehelf

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4,

01796 Pirna - erheben. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens zehn Wahlberechtigte beitreten. Bei der Zahl von 13.388 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens 14 Wahlberechtigten notwendig.

#### Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23.03.2025 erfolgte im Rahmen der Notbekanntmachung nach § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau in der Sächsischen Zeitung am 26.03.2025. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen, so dass die vorbeschriebenen Einspruchsfristen mit der öffentlichen Bekanntmachung begonnen haben.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bei einer Notbekanntmachung ist die Bekanntmachung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen (vgl. § 4 Bekanntmachungssatzung), wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Hiermit wird die öffentliche (Not-)Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl am 23.03.2025 entsprechend den rechtlichen Erfordernissen in der vorgeschriebenen Form wiederholt, ohne dass dadurch erneute Einspruchsfristen beginnen.

Heidenau, 25. März 2025

*Torsten Walther*  
Vorsitzender des  
Stadtwahlausschusses

*Jürgen Opitz*  
Bürgermeister

### Stadt Heidenau

Stadtwahlausschuss  
- Der Vorsitzende -

### EINLADUNG zur 5. Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2025

**Datum:** Montag, 14. April 2025

**Ort:** Rathaus, Ratssaal, Dresdner  
Straße 47, 01809 Heidenau

**Beginn:** 16:00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände
3. Ermittlung und Feststellung eines einheitlichen Wahlergebnisses

4. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses
5. Informationen und Anfragen

Die Sitzungen des Stadtwahlausschusses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses.

*Walther*  
Vorsitzender des Stadtwahlausschusses

Stadt Heidenau  
Der Bürgermeister  
Dresdner Straße 47  
01809 Heidenau

### Wahlbekanntmachung der Stadt Heidenau für den am 13. April 2025 notwendig werdenden zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters und Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den am 13. April 2025 notwendig werdenden zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Heidenau

1.

Am **Sonntag, den 13. April 2025** findet der zweite Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Heidenau statt. Der zweite Wahlgang ist notwendig, weil auf keinen der Bewerber im ersten Wahlgang am 23. März 2025 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen ist.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Der Stadtwahlausschuss der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. März 2025 über die Zulassung von Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Heidenau am 13. April 2025 entschieden.

Es sind nachfolgend genannte Wahlvorschläge zur Wahl zugelassen worden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Abs. 5 bis 7 KomWO durch den Stadtwahlausschuss festgestellten Reihenfolge aufgeführt.

#### Wahlvorschlag 1

##### Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Bewerber:

Familiennamen	Vornamen	Beruf oder Stand	Geb.jahr	Wohnort
Franz	Marion	Erste Beigeordnete, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Juristin	1973	01809 Heidenau

#### Wahlvorschlag 2

##### Heidenauer Bürgerinitiative - HBI

Bewerber:

Familiennamen	Vornamen	Beruf oder Stand	Geb.jahr	Wohnort
Oertel	Conny	Erzieherin	1975	Schäferweg 1 01809 Heidenau

Die Zulassung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang am 13. April 2025 wird hiermit gemäß § 38 i.V.m. § 7 Abs. 3 KomWG und § 20 KomWO öffentlich bekannt gemacht.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. Die Stadt Heidenau ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02. März 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

**Falls Sie nicht mehr über Ihre Wahlbenachrichtigung verfügen, die für den 1. Wahlgang am 23. März 2025 und den zweiten Wahlgang am 13. April 2025 ihre Gültigkeit hat, können Sie im Wahllokal trotzdem wählen. Wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen kann, hat er sich über seine Person auszuweisen, d.h. in diesem Fall ist in der Regel die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokuments ausreichend.**

Die Stadt Heidenau ist für die Bürgermeistereiwahl in 2 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 13. April 2025 um 16.00 Uhr im

- Briefwahlvorstand 1:

**Rathaus der Stadt Heidenau,  
Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau  
Ratssaal, 1. Obergeschoss**

- Briefwahlvorstand 2:

**Stadthaus, Bahnhofstraße 8, 01809  
Heidenau  
Kulturraum, 1. Obergeschoss**

zusammen. Die Briefwahllokale sind über einen Aufzug barrierefrei zu erreichen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters sind von weißer oder weißlicher Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

5.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Abs. 1 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festge-

stellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7.

Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind (falls noch vorhanden und verfügbar) die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

8.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

9.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

**Für den zweiten Wahlgang sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen (§ 14 Abs. 10 KomWO); einer erneuten Beantragung eines Wahlscheins (inklusive Briefwahlunterlagen) bedarf es deshalb für den zweiten Wahlgang nicht. Wer beim zweiten Wahlgang erstmals durch Briefwahl wählen will, kann für den zweiten Wahlgang auch erstmals die Ausstellung eines Wahlscheins (inklusive Briefwahlunterlagen) beantragen.**

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Heidenau, 31. März 2025

Jürgen Opitz  
Bürgermeister

Torsten Walther  
Vorsitzender  
Stadtwahl Ausschuss

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzungstermin des Stadtrates der Stadt Heidenau

Am Donnerstag, dem 24. April 2025, um 18:30 Uhr findet die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau im Ratssaal der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur Einwohnerfragestunde eingeladen.

Die öffentliche Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 17. bis 24. April 2025 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus finden Sie ab 18. April 2025 die vollständige Tagesordnung der

Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau auch im Internet unter [www.heidenau.de](http://www.heidenau.de) in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

*J. Opitz*  
Bürgermeister

### Heidenauer Kinderschutzkonzept erstellt

In Sachsen sind alle Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ein institutionelles Kinderschutzkonzept zu erarbeiten.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Heidenau erfolgreich fertiggestellt wurden.

Dieses Konzept dient als Leitfaden und schafft einen verbindlichen Rahmen, um den Schutz und das Wohlbefinden aller Kinder in unseren Einrichtungen zu gewährleisten.

Im Zuge der Erarbeitung haben wir sowohl Eltern als auch Kinder aktiv einbezogen. Die Befragungen zeigen ein erfreuliches Ergebnis und geben uns wertvolle Ein-

blicke, dass sich die Kinder in unseren Einrichtungen sicher und geborgen fühlen. Rückmeldungen durch Eltern und Pädagogen haben uns sehr geholfen, das Konzept bedarfsgerecht und praxisnah zu gestalten und unser Engagement für den Kinderschutz bestätigt. Bereits jetzt zeigt sich, dass unsere Schutzmaßnahmen gut greifen.

Warum ist das Kinderschutzkonzept von großer Bedeutung?

Unser oberstes Ziel ist es, für die Kinder eine Umgebung zu schaffen, in der sie sich sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlen. Klare Leitlinien zur Prävention, Richtlinien zum Umgang mit Verdachts-

fällen und verbindliche Verhaltensregeln für das gesamte Team, sind wichtiger Bestandteil des Konzeptes, um eine Kultur des respektvollen Umgangs miteinander zu stärken. Somit wird sichergestellt, dass sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und aktiv zum Schutz der Kinder beitragen.

Die Kinderschutzkonzepte werden ab sofort in den städtischen Einrichtungen umgesetzt und unterliegen einem stetigen Prozess. Kinderschutz geht uns Alle an!

*Sylvia Röder*  
Amtsleiterin  
Amt für Schule und Familie

### Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

#### Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Heidenau im Jahr 2025

Nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz können die Gemeinden die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung freigeben. Mit der vom Stadtrat der Stadt Heidenau am 29. November 2024 beschlossenen Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2025 sind die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Heidenau für das Jahr 2025 festgesetzt worden.

Demnach dürfen in diesem Jahr am

**Sonntag, den 25. Mai 2025**

**Sonntag, den 20. August 2025**

**Sonntag, den 30. November 2025**

Verkaufsstellen in der Stadt Heidenau jeweils in der Zeit von

**12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Hinsichtlich der bisher ebenfalls alljährlich durch Rechtsverordnung festgelegten Termine für eine „Nachtöffnung“ ergibt sich seit dem 01.01.2011 eine geänderte Rechtslage. Verkaufsstellen können jetzt an bis zu 5 Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein, an Sonnabend und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern individuell festgelegt und sind der Stadt Heidenau spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Widerspricht die Stadt Heidenau nicht spätestens 2 Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Die früher erforderliche Festlegung dieser Tage durch Rechtsverordnung der Gemeinde entfällt damit.

Die „Nachtöffnung“ am Gründonnerstag, Ostersonnabend, dem Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, dem 30. Oktober, dem Tag vor dem Buß- und Betttag sowie an Silvester ist ausgeschlossen.

Mit der Sonntags- und Nachtöffnung sind die geltenden Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen zu beachten.

*Torsten Walther*  
Rechts- und Ordnungsamt

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

#### Verkehrseinschränkungen anlässlich des 7. Heidenauer Citylaufs am 09.05.2025

Die Ortsgruppe Heidenau der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) veranstaltet am Freitag, den 09.05.2025 den 7. Heidenauer Citylauf. Nachdem wegen der Umleitungsstrecke für die gesperrte Dresdner Straße die Veranstaltung zwei Jahre an der Elbe stattgefunden hat, kehrt sie in diesem Jahr in die „City“ zurück. Für verschiedene Laufveranstaltungen wird ein ca. 2 km langer Rundkurs durch das Stadtzentrum ausgewiesen, was verschiedene Verkehrseinschränkungen bedingt. Der Start- und Zielbereich befindet sich auf dem Marktplatz. Der Rundkurs verläuft wie folgt:

Marktplatz -> Bahnhofstraße -> Einsteinstraße -> Röntgenstraße -> Robert-Koch-Straße -> Bahnhofstraße -> Ringstraße -> Haecelstraße -> Ernst-Thälmann-Straße -> Marktplatz

Für die Dauer der Veranstaltung am 09.05.2025 von 16.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr muss der beschriebene Rundkurs für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. Wegen der Einschränkungen im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ringstraße kann vom Rathaus kommend die Bahnhofstraße und die Ringstraße noch in Richtung Käthe-Kollwitz-Straße befahren werden; in der Gegenrichtung wird die Ringstraße zwischen Einfahrt zum EKZ Stadtzentrum und der Bahnhofstraße als Einbahnstraße jedoch nicht befahrbar sein.

Während des Zeitraums der Sperrung wird eine Zufahrt in den abgesperrten Veranstaltungsbereich nicht möglich sein; dies schließt auch die vom Rundkurs eingeschlossenen Straßen(abschnitte) der Schulstraße und der Straße Am Mühlgraben mit ein.

Auch wenn auf die flächendeckende Ausweisung eines Parkverbots verzichtet werden soll, wird es in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr dennoch nicht möglich sein, aus dem Veranstaltungsbereich auszufahren. Die Anwohner und sonstigen Straßenanlieger sollten bei in dem Zeitraum der Sperrung notwendigen Fahrten ihr Fahrzeug rechtzeitig an einem geeigneten Standort außerhalb des Veranstaltungsgeländes abstellen. Die Zufahrt von Einsatz- und Rettungsdienstfahrzeugen ist jederzeit gewährleistet.

Die Verkehrsteilnehmer und die Straßenanlieger werden um Verständnis für die mit der Laufveranstaltung einhergehenden Verkehrseinschränkungen gebeten.

*Torsten Walther*

*Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes*

### Servicezeit der Stadtverwaltung Heidenau

Am Donnerstag, **17. April 2025** (Gründonnerstag) ist die Stadtverwaltung Heidenau mit ihren Standorten Rathaus (Dresdner Straße 47) und Brunneneck (von-Stephan-Straße 4) sowie dem Bauhof mit der Friedhofsverwaltung (Weststraße 30) nur **bis 16:30 Uhr** geöffnet.

Am Freitag, **02. Mai 2025** bleibt die Stadtverwaltung Heidenau mit ihren Standorten

Rathaus (Dresdner Straße 47) und Brunneneck (von-Stephan-Straße 4) sowie dem Bauhof mit der Friedhofsverwaltung (Weststraße 30) **geschlossen**.

Am Freitag, **30. Mai 2025** (Freitag nach Himmelfahrt) bleiben die Stadtverwaltung Heidenau mit ihren Standorten Rathaus (Dresdner Straße 47) und Brunneneck (von-Stephan-Straße 4) sowie dem Bau-

hof mit Friedhofsverwaltung (Weststraße 30) und die Stadtbibliothek Heidenau (von-Stephan-Straße 4) **geschlossen**. Auch die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen bleiben an diesem Tag **geschlossen**.

*Katrin Reichelt*

*Öffentlichkeitsarbeit*

### Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadt Heidenau

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Heidenau findet am Dienstag, dem 6. Mai 2025, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 28. April bis 6. Mai 2025 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Heidenau findet am Donnerstag, dem 8. Mai 2025, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 30. April bis 8. Mai 2025 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus finden Sie ab 29. April 2025 die vollständige Tagesordnung der Sitzung auch im Internet unter [www.heidenau.de](http://www.heidenau.de) in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

*J. Opitz*

*Bürgermeister*

### Angebot zur Verpachtung eines Gartens

Die Stadt Heidenau bietet ab dem 01.05.2025 einen Garten zur Verpachtung an.

Der Garten hat eine Fläche von 659 m<sup>2</sup> und befindet sich in Heidenau, Rathaus-

straße. Es gibt keinen Wasser- bzw. Stromanschluss. Diese können jedoch auf eigene Kosten beantragt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich beim Sachgebiet Liegen-

schaften der Stadt Heidenau melden. Tel.: 03529 571-209, E-Mail: [liegenschaften@heidenau.de](mailto:liegenschaften@heidenau.de)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Stadtrates vom 27. März 2025

#### Beschluss Nr.: 027/2025

#### Weisungsbeschluss für die Vertreter der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

Der Stadtrat der Stadt Heidenau weist die Vertreter der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe an, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe am 31. März 2025 entsprechend den Einzelbeschlüssen gemäß Anlage 027/2025-1 zu stimmen.

#### Einzelbeschluss zu Anlage 027/2025 lfd. Nr. 01

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-001/2025 mit „JA“ zu stimmen.

#### Beschluss IPO-001/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Oberbürgermeister Tim Lochner zum 1. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes ‚IndustriePark Oberelbe‘..

#### Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beyer	Axel		X	
Bienert	Ilonka	X		
Bläsner	Norbert	X		
Boden	Gunter	X		
Gnauck	Birgit		X	
Hesse	Alexander	X		
Kirsten	René		X	
König	Reno	X		
Lange	André	X		
Lindner	Georg	X		
Lißner	Jana	X		
Mitschke	Christoph		X	
Opitz	Jürgen	X		
Schreiber	Max		X	
Schürer	Michael		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen	X		
Tillack	Mirko	X		
Wolf	Steffen	X		

Ja 12                      Nein 7                      Enthaltung 0  
mehrheitlich zugestimmt

#### Einzelbeschluss zu Anlage 027/2025 lfd. Nr. 02

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-002/2025 (4 Einzelbeschlüsse) mit „JA“ zu stimmen.

#### Beschluss IPO-002/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund § 76 Abs. 1 SächsGemO über die eingegangene Einwendung A gem. der beigefügten Anlage IPO-002/2025-02

#### Abstimmungsergebnis namentliche Abstimmung:

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beyer	Axel		X	
Bienert	Ilonka	X		
Bläsner	Norbert	X		
Boden	Gunter		X	
Gnauck	Birgit		X	
Hesse	Alexander	X		
Kirsten	René		X	
König	Reno	X		
Lange	André		X	
Lindner	Georg	X		
Lißner	Jana	X		
Mitschke	Christoph		X	
Opitz	Jürgen	X		
Schreiber	Max		X	
Schürer	Michael		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen	X		
Tillack	Mirko	X		
Wolf	Steffen	X		

Ja 10                      Nein 9                      Enthaltung 5  
mehrheitlich zugestimmt

#### Einzelbeschluss zu Anlage 027/2025 lfd. Nr. 03

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-003/2025 mit „JA“ zu stimmen.

#### Beschluss IPO-003/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 gem. Anlage IPO-003/2025-01.

#### Abstimmungsergebnis namentliche Abstimmung:

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beyer	Axel		X	
Bienert	Ilonka	X		
Bläsner	Norbert	X		
Boden	Gunter		X	
Gnauck	Birgit		X	
Hesse	Alexander	X		
Kirsten	René		X	
König	Reno	X		
Lange	André		X	
Lindner	Georg	X		
Lißner	Jana	X		
Mitschke	Christoph		X	
Opitz	Jürgen	X		
Schreiber	Max		X	
Schürer	Michael		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen	X		
Tillack	Mirko	X		
Wolf	Steffen	X		

Ja 10                      Nein 9                      Enthaltung 5  
mehrheitlich zugestimmt

#### Einzelbeschluss zu Anlage 027/2025 lfd. Nr. 04

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-006/2025 mit „JA“ zu stimmen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Beschluss IPO-006/2025 lautet:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss des notariellen Vertrages 1706/2024 (vom 04.10.2024) des Notars Stephan Schmidt (Pirna) [Anlage IPO-006/2025-01] zwischen dem Zweckverband ‚IndustriePark Oberelbe‘ (Breite Str. 4 – 01796 Pirna) und der Liebenauer Agrar GmbH (Hauptstr. 30 – 01774 Altenberg OT Liebenau) zur Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes ‚IndustriePark Oberelbe‘. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die in dem og. Vertrag vereinbarte Option auszuüben.

### Abstimmungsergebnis namentliche Abstimmung:

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beyer	Axel		X	
Bienert	Ilonka	X		
Bläsner	Norbert	X		
Boden	Gunter		X	
Gnauck	Birgit		X	
Hesse	Alexander	X		
Kirsten	René		X	
König	Reno	X		
Lange	André		X	
Lindner	Georg	X		
Lißner	Jana	X		
Mitschke	Christoph		X	
Opitz	Jürgen	X		
Schreiber	Max		X	
Schürer	Michael		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen	X		
Tillack	Mirko	X		
Wolf	Steffen	X		

Ja 10                      Nein 9                      Enthaltung 5  
mehrheitlich zugestimmt

### Einzelbeschluss zu Anlage 027/2025 lfd. Nr. 05

Der Stadtrat der Stadt Heidenau erteilt den Vertretern der Stadt Heidenau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe die Weisung, bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage IPO-008/2025 mit „JA“ zu stimmen.

### Beschluss IPO-008/2025 lautet:

- Der Bebauungsplan Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe in der Fassung vom 31.01.2025 wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung mit den Anlagen gebilligt.
- Bestandteil dieser Satzung wird gemäß §17b Abs.8 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) der Vorentwurf der IPO -Verkehrerschließung Teilprojekt I.1 Auf und Abfahrt B172A einschl. Anschluss K8771, Juli 2022, Fassung vom 31.08.2024.
- Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auszufertigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den im Betreff genannten Bebauungsplan im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Genehmigung einzureichen und nach Erteilung der Genehmigung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

### Abstimmungsergebnis namentliche Abstimmung:

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Beyer	Axel		X	
Bienert	Ilonka	X		
Bläsner	Norbert	X		
Boden	Gunter		X	
Gnauck	Birgit		X	
Hesse	Alexander	X		
Kirsten	René		X	
König	Reno	X		
Lange	André		X	
Lindner	Georg	X		
Lißner	Jana	X		
Mitschke	Christoph		X	
Opitz	Jürgen	X		
Schreiber	Max		X	
Schürer	Michael		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen	X		
Tillack	Mirko	X		
Wolf	Steffen	X		

Ja 10                      Nein 9                      Enthaltung 5  
mehrheitlich zugestimmt

*J. Opitz*  
Bürgermeister

### Beschluss Nr.: 025/2025

#### Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

- Der Stadtrat der Stadt Heidenau bestätigt die als Anlage 025/2025-1 beigefügte Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau mit Bearbeitungsstand Januar 2021 als Grundlage gemäß § 18 Abs. 2 SächsKAG für die Erhebung von Abwasserbeiträgen nach den § 17 ff. SächsKAG. Die Globalberechnung stimmt aus heutiger prognostischer Sicht sowohl bezüglich des höchstzulässigen und des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals als auch bezüglich der Summe der Bemessungseinheiten mit den Planungen der Stadt Heidenau überein und erstreckt sich über einen Prognosezeitraum bis zum 31. Dezember 2035.
- Als höchstzulässiges Betriebskapital wird ein Betrag von 30.259.232 € festgestellt.
- Als (höchstzulässiges) angemessenes Betriebskapital wird ein Betrag von 25.922.130 € festgestellt.
- Der angemessene Beitragssatz ist im § 31 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) mit 2,95 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche unverändert beizubehalten.
- Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.193.647,94 m<sup>2</sup> und einem unverändert beizubehaltenden Beitragssatz von 2,95 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche ergibt sich ein angemessenes Betriebskapital von 15.321.261,42 €, das im § 20 Abs. 2 der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) festzusetzen ist.
- Es wird festgestellt, dass der in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) festgesetzte Beitragssatz von 2,95 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche angemessen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*J. Opitz*  
Bürgermeister

Die o.g. Anlage 025/2025-1 liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heidenau vom 14.04. bis 05.05.2025 im Rathaus Heidenau, Dresdner Straße 47,

01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

### Beschluss Nr.: 026/2025

#### Abwassersatzung 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die in der Anlage 026/2025-1

beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS).

Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen

*J. Opitz*  
Bürgermeister

Anlage 026/2025-1

### 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)

Artikel 2 Neubekanntmachung

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 folgende

#### 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)

beschlossen:

##### Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „14.952.921,62 €“ durch „15.321.261,42 €“ ersetzt.

##### Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

##### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 28.03.2025

*J. Opitz*  
Bürgermeister

##### Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 28.03.2025

*J. Opitz*  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Oktober 2007,

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. März 2009

in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2011

in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 30. April 2015

in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. Dezember 2015

in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017

in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. Oktober 2020

in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024

und

in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2025

#### Inhaltsverzeichnis:

##### 1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

##### 2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

§ 5 Befreiungen

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

§ 8 Eigenkontrolle

§ 9 Abwasseruntersuchungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

##### 3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwendersatz

§ 13 Genehmigungen

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

##### 4. Teil – Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 22 Beitragsschuldner

§ 23 Beitragsmaßstab

§ 24 Grundstücksfläche

§ 25 Nutzungsfaktor

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen

§ 30 Erneute Beitragspflicht

§ 31 Beitragssatz

§ 32 Entstehung der Beitragsschuld

§ 33 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 34 Ablösung des Beitrages

§ 35 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

##### 5. Teil – Abwassergebühren

###### 1. Abschnitt - Allgemeines

§ 36 Erhebungsgrundsatz

§ 37 Gebührenschuldner

###### 2. Abschnitt -

###### Schmutzwasserentsorgung

§ 38 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 39 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 40 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

###### 3. Abschnitt –

###### Niederschlagswasserentsorgung

§ 40 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 40 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

###### 4. Abschnitt – Dezentrale Entsorgung

§ 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

###### 5. Abschnitt - Abwassergebühren

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

###### 6. Abschnitt -

###### Starkverschmutzerzuschläge

§ 42 Starkverschmutzerzuschläge

§ 43 Verschmutzungswerte

###### 7. Abschnitt - Gebührenschild

§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

§ 45 Vorauszahlungen

###### 6. Teil – Anzeigepflicht, Haftung,

###### Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflichten

§ 47 Haftung der Stadt Heidenau

§ 48 Haftung der Benutzer

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

###### 7. Teil – Übergangs- und

###### Schlussbestimmungen

§ 50 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 51 In-Kraft-Treten

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Oktober 2007, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. März 2009, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2011, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012, in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 30. April 2015, in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. Dezember 2015, in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017 und in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024

### 1. Teil Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheits-einrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwas-

serbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüf- und Reinigungsschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

### 2. Teil Anschluss und Benutzung

#### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst

zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 5

#### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6

#### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr, die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt gleichermaßen für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) an der Einleitstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35	°C
- pH-Wert	von 6,5	bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000	mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200	mg/l
- Stickstoff, gesamt	200	mg/l
- Sulfat	600	mg/l
- Phosphor, gesamt	50	mg/l
- Sulfid	2	mg/l
- Fluorid	50	mg/l

b) am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
------------------------------------	-----	------

(4) Für die Einleitung von Abwässern, die mit nachfolgend genannten Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100	mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20	mg/l
- Summe BTEX	5	mg/l
- davon Benzol	0,5	mg/l
- Chlor gesamt	1,0	mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	mg/l
- Arsen	0,5	mg/l
- Blei	1,0	mg/l
- Cadmium	0,1	mg/l
- Chrom, gesamt	1,0	mg/l
- Chrom, 6-wertig	0,1	mg/l
- Kupfer	1,0	mg/l
- Nickel	1,0	mg/l
- Quecksilber	0,05	mg/l
- Zink	5,0	mg/l
- AOX	1,0	mg/l
- Summe LHKW	0,5	mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2	mg/l

(5) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Nr. 7 sowie Absatz 3 und 4 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze

1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt. (7) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

### § 7

#### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 48 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

### § 8

#### Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Stadt kann – soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

### § 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des §§ 93 WHG, 95

SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### 3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 31 abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

### § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlichen Aufwand für die Her-

stellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführungsVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Insbesondere sind bei der Stadt folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, dass in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen zum Indirekteileitkataster gemäß des Arbeitsblattes ATV-DVWK-M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und weitere im Einzelfall erforderliche Angaben.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen.

### § 14

#### Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Ab-

wasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsöffnung soll in der Regel eine Nennweite von mindestens 800 mm aufweisen und ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen.

§ 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 16

#### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzinöl sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten

in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

### § 17

#### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 18

#### Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### § 19

#### Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf für eine

Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtetem beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 4. Teil

#### Abwasserbeitrag

#### § 20

##### Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf **15.321.261,42 €** festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### § 21

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### § 22

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

### § 23

#### Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 29).

### § 24

#### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### § 25

#### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit   | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 2,00 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,25 |
| 8. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit  | 2,50 |

Für jedes weitere zulässige Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um jeweils 0,25.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

### § 26

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 27

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe baulicher Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 28

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, son-

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

dern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 29

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 28 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25

Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 30

#### **Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:

- a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- b) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben,
- d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
- e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen Kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### § 31

#### **Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,95 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### § 32

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,

2. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### § 33

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 34

#### **Ablösung des Beitrags**

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere und erneute Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4 und § 30) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.

(4) Weitere und erneute Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

### § 35

#### **Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 Sächsischer KAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## 5. Teil

### Abwassergebühren

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

#### § 36

##### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen.

#### § 37

##### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### 2. Abschnitt

##### Schmutzwasserentsorgung

#### § 38

##### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

#### § 39

##### Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 2) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung

von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie für Beauftragte der Stadt jederzeit zugänglich zu machen.

#### § 40

##### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 39 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der erforderliche Nachweis muss in der Regel mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 10.01. des auf das jeweilige Jahr folgenden Jahres an die Stadt zu stellen.

#### 3. Abschnitt

##### Niederschlagswasserentsorgung

#### § 40 a

##### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche (§ 40 b).

#### § 40 b

##### Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Als versiegelte Grundstücksfläche im Sinne des § 40 a Abs. 2 gilt die gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen. Berücksichtigt werden dabei nur solche Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser

unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Eine mittelbare Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(2) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche werden die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit folgenden Abminderungsfaktoren berücksichtigt:

1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt 1,0
2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt 0,5  
Zu den Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt zählen insbesondere Gründächer mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm.
3. wasserundurchlässige befestigte Flächen 1,0  
Zu den wasserundurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere Flächen mit Decken aus Beton (außer Drän- und Porenbeton), Asphalt oder Bitumen sowie Pflaster, Fliesen, Platten oder sonstige wasserundurchlässige Flächen mit wasserundurchlässigem Fugenverguss.
4. teildurchlässige befestigte Flächen 0,6  
Zu den teildurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere gepflasterte, plattierte oder sonstige wasserundurchlässige Flächen, die nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder geschlossen sind. Zulässige Fugenmaterialien im Sinne der Teildurchlässigkeit sind dabei insbesondere Sande, Kiessande, Brechsande oder Splitte, welche auf die Fugenbreite und das Bettungsmaterial abgestimmt werden müssen. Teildurchlässige befestigte Flächen sind auch mit Folie, Beton oder ähnlichen Materialien nach unten gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.
5. schwach ableitende befestigte Flächen 0,4  
Schwach ableitende befestigte Flächen sind insbesondere die mit wasser gebundenen Decken befestigten Flächen, zu denen insbesondere Kies-, Schotter- und sandgeschlemmte Decken, Rasengittersteine, Drainpflaster und vergleichbare Beläge zählen. Kleinere Regenschauer kommen auf derartigen Flächen meist komplett zur Versickerung bzw. Verdunstung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schwach ableitende befestigte Flächen sind auch nach unten nicht gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.

(3) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die über ein Mindestspeichervolumen von 2 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Fläche verfügen sowie bei denen eine regelmäßige Entleerung durch ganzjährige Nutzung gewährleistet ist, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Das Speichervolumen der jeweiligen Regenwassernutzungsanlage ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

Regenwassernutzungsanlagen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wirken sich nicht gebührenmindernd aus.

(4) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

(5) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen in Form von ungedichteten Mulden-Rigolen-Elementen/Systemen angeschlossen sind, die einen Ablauf und Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen abweichend von Abs. 4 mit 50 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

(6) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 bis 5 auf Antrag andere Anteile, mit denen die versiegelte Grundstücksfläche der

tatsächlich angeschlossenen Flächen bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt werden, zugrunde legen, wenn die an die Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlage tatsächlich angeschlossene bebaute und befestigte Fläche eine Größe von mehr als 500 m<sup>2</sup> aufweist und der Grundstückseigentümer durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswasser auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

(7) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat Änderungen hinsichtlich der maßgebenden versiegelten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich anzuzeigen und geeignete Nachweise vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen werden ab dem Tag, in dem die Änderungsanzeige bei der Stadt Heidenau eingegangen ist, anteilig berücksichtigt.

### 4. Abschnitt Dezentrale Entsorgung § 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

Die Abwassergebühr für die Überwachung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne des § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Überwachungen nach § 50 SächsWG.

### 5. Abschnitt Abwassergebühren § 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 38 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,05 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 40 a beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,02 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 1. Alternative aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, 147,45 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 2. Alternative aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, 85,51 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(5) Neben den unter Abs. 3 und 4 festgesetzten Gebühren wird für den Fall, dass bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kleinkläranlagenverordnung die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb nicht vorgeschrieben ist, die Abholung des Abwassers mit einer Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung und einer Sichtkontrolle der Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kleinkläranlagenverordnung anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube verbunden wird, ein Zuschlag von 238,00 EUR je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhoben. Die Überwachung richtet sich nach den Fristen gemäß § 5 Abs. 1 der Kleinkläranlagenverordnung.

### 6. Abschnitt Starkverschmutzerzuschläge § 42 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### § 43 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

### 7. Abschnitt Gebührenschild § 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der In-

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

betriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 41 Abs. 1 und 2 zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 41 Abs. 3 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 45

#### Vorauszahlungen

Jeweils zum 01. Mai, zum 01. Juli, zum 01. September und zum 01. November eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Auf die Erhebung von Vorauszahlungen wird verzichtet, wenn im Einzelfall die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 einen Betrag von 20 EUR nicht überschreitet.

### 6. Teil

#### Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46

#### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksveräußerung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 39 Abs. 1 Nummer 2);
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### § 47

#### Haftung der Stadt Heidenau

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 48

#### Haftung der Benutzer

(1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeiführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 49

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs.1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 46 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### 7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen § 50

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 51 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) – entfällt –

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 ist mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Oktober 2005. Gleichzeitig ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2001 außer Kraft getreten.

Die §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 sind am 01. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Oktober 2007 ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. März 2009 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2011 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012 ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 30. April 2015 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. Dezember 2015 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. Oktober 2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2025 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Heidenau, 28. März 2025

*J. Opitz*  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 28.03.2025

*J. Opitz*  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Beschluss Nr.: 001/2025

#### Antrag der Fraktion BOD • Deckelung der Verbandsumlage an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe

Der Stadtrat berät und beschließt, dass die Verbandsumlage an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe (ZV IPO) ab dem Jahr 2025 auf einen Maximalbetrag von 25.000 EURO begrenzt wird. Dieser

Maximalbetrag gilt auch für die Mittelfristplanung und kann nur durch einen separaten Beschluss des Stadtrates von Heidenau geändert werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, den ZV IPO unverzüglich über diese Entscheidung zu informieren und in seiner Funktion als 1. Vorstandsvorsitzender darauf hinzuwirken, dass diese Entscheidung bei der Haushaltsplanung

des ZV IPO so umgesetzt wird. Nach Zustimmung durch den ZV IPO wird dieser Maximalbetrag im Haushaltsplan der Stadt Heidenau veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

*J. Opitz*  
Bürgermeister

### Hinweis

Nach § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gestattet; darüber hinaus kann die Gemeinde auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtra-

tes der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse können im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems SESSION unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.heidenau.de/ris/buergerinfo/info.php>

Es ist zu beachten, dass die Sitzungsniederschriften erst dann veröffentlicht werden können, wenn diese durch den

Schriftführer erstellt und durch den Bürgermeister und die hierzu bestimmten zwei Stadträte, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet worden sind. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Online-Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften kommen.

### Sprechstunde des Friedensrichters der Stadt Heidenau

Die Sprechstunde des Friedensrichters Rico Schulz findet am Donnerstag, dem 24. April 2025, von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Dresdner Straße 47, 2. Etage, Zimmer A 201, statt.

Außerhalb der Sprechzeit erreichen Sie den Friedensrichter per E-Mail an [schiedsstelle@heidenau.de](mailto:schiedsstelle@heidenau.de).

Durch das Verfahren vor dem Friedensrichter sollen Rechtsstreitigkeiten mittels Einigung der Parteien beigelegt werden. Der Friedensrichter kann in den im Gesetz aufgezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden.

Geschlichtet werden kann:

- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Schadensersatz, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung),
- bei Herausgabeansprüchen,
- bei Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten (z.B. Überwuchs von Baumwurzeln und Überhang von Ästen und Sträuchern auf das Nachbargrundstück, Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter)
- bei Verletzung der persönlichen Ehre durch Beleidigung oder unwahre Behauptungen,
- bei strafrechtlichen Delikten wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung.

Der Friedensrichter darf bei Vorliegen von schwereren Straftaten und in Angelegenheiten, die den Familiengerichten und Arbeitsgerichten vorbehalten sind, nicht tätig werden.

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages ist der/die Friedensrichter/in, in deren Ort der Antragsgegner (nicht der Antragsteller) wohnt. Bei der Antragstellung ist eine Gebühr zu entrichten.

*Torsten Walther*  
Rechts- und Ordnungsamt

## NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Bereitschaftsdienst Arzt

Tel. 116 117 (Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Montag, Dienstag,

Donnerstag 19 Uhr bis 7 Uhr

Mittwoch 14 Uhr bis 7 Uhr

Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr

### Bereitschaftsdienst Zahnarzt

jeweils 09:00-11:00 Uhr

12./13.4. FZÄ Zeisberg,  
Ernst-Thälmann-Str. 15,  
Tel. 528996

18.4. FZA Tussnat,  
Friedrich-Engels-Str. 1,  
Tel. 512140

19./20.4. Dr. Würfel,  
Ernst-Thälmann-Str. 7,  
Tel. 515309

21.4. Dr. Andrae,  
Franz-Schubert-Str. 14,  
Tel. 515776

26./27.4. FZÄ Stiefel,  
Franz-Schubert-Str.14,  
Tel. 515769

1.5. Dr. Göpel,  
Siegfried-Rädel-Str. 6,  
Tel. 512581

3./4.5. Dr. Kaiser,  
Pirnaer Str. 30,  
Tel. 517188

Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch unter [www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de).

### Bereitschaftsdienst Apotheke

Die aktuellen Bereitschaftsdienste der Apotheken finden Sie unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de). Diese gelten jeweils von 8:00 Uhr des angegebenen Tages bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.

11.4. Pharmonie Apotheke Pirna,  
Lohmener Str. 12 c,  
Tel. 03501/56110

12.4. Apotheke Sonnenstein Pirna,  
Struppener Str. 12,  
Tel. 03501/773029

13.4. Rathaus Apotheke Pirna,  
Hauptstr. 19 b,  
Tel. 03501/523602

14.4. Adler Apotheke Pirna,  
Rottwerndorfer Str. 9,  
Tel. 03501/781525

15.4. Schwanen Apotheke Pirna,  
Schillerstr. 28 a,  
Tel. 03501/525811

16.4. Lilien Apotheke Pirna,  
Am Felsenkeller 1 A,  
Tel. 03501/7929300

17.4. Pluspunkt Apotheke Pirna,  
Bahnhofstr. 2,  
Tel. 03501/464518

18.4. Lilienstein Apotheke Pirna,  
Straße der Jugend 4,  
Tel. 03501/784950

19./20.4. Scheele Apotheke Pirna,  
Breite Str. 24,  
Tel. 03501/442772

21.4. Stadt Apotheke Königstein, Pirnaer Str. 8, Tel. 035021/68221

22.4. Adler Apotheke Bad Schandau,  
Dresdner Str. 2,  
Tel. 035022/42508

23.4. Apotheke Dohna,  
Pestalozzistr. 22,  
Tel. 574207

24.4. Hirsch Apotheke Heidenau,  
Ernst-Thälmann-Str. 1,  
Tel. 512250

25.4. Schubert Apotheke Heidenau,  
Franz-Schubert-Str. 14,  
Tel. 515785

26.4. Goethe Apotheke Heidenau,  
Siegfried-Rädel-Str. 6,  
Tel. 518292

27.4. Marien Apotheke Berggießhübel,  
Sebastian-Kneipp-Platz 5,  
Tel. 035023/66710

28.4. Pharmonie Apotheke Pirna,  
Lohmener Str. 12 c,  
Tel. 03501/56110

29.4. Apotheke Sonnenstein Pirna,  
Struppener Str. 12,  
Tel. 03501/773029

30.4. Rathaus Apotheke Pirna,  
Hauptstr. 19 b,  
Tel. 03501/523602

1.5. Adler Apotheke Pirna, Rottwerndorfer Str. 9,  
Tel. 03501/781525

2.5. Schwanen Apotheke Pirna,  
Schillerstr. 28 a,  
Tel. 03501/525811

3.5. Lilien Apotheke Pirna, Am Felsenkeller 1 A,  
Tel. 03501/7929300

4.5. Pluspunkt Apotheke Pirna,  
Bahnhofstr. 2,  
Tel. 03501/464518

### Bereitschaftsdienst Tierarzt

Kleintier-Notdienst

<https://tiernotdienst-pirna.de/>

zentrale Rufnummer: 01805 843736

### Sonstige Bereitschaftsdienste

Erdgas: Tel. 0351/50178880

Strom: Tel. 0351/50178881

Wasser: Tel. 035023/51610

Service-Tel. 0800/0320010 (kostenfrei)

### Bereitschaftsdienst Fernwärmeversorgung

TDH GmbH, Tel. 503966 (24-h Notdienst für Havariefälle)

### Feuerwehr/Rettungsdienst

Tel. 112

### Polizei

Tel. 110

Polizeistandort Heidenau Tel. 561- 20

### Giftnotruf

Tel. 0361/730730

### Abwasser

Körner Rohr & Umwelt GmbH, Salzburger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 0351/2510608 oder 0351/2502150

### Straßenbeleuchtung

Störungen bitte im Bauhof melden unter Tel. 565 70 bzw. per E-Mail: [bauhof@heidenau.de](mailto:bauhof@heidenau.de)